



Bundesministerium  
für Verkehr und  
digitale Infrastruktur

# StVO – Fahrradgerechte Fortschreibung der Straßenverkehrs-Ordnung

Ingo Christian Hartmann, MR

Referatsleiter Ordnung des Straßenverkehrs (Verhaltensrecht)  
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Berlin

Nationaler Radverkehrskongress 2019  
13. Mai 2019

# Übersicht

1. Koalitionsvertrag (2018) und StVO-Novelle (Bundesminister Scheuer im April 2019)
2. StVO: Grundlagen und Status quo
3. VMK und Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Länder
4. Vorläufige Vorschläge für eine fahrradgerechte der StVO (Auswahl)

Fortschreibung

# Koalitionsvertrag (2018) und StVO-Novelle (Bundesminister Scheuer im April 2019) I

## Inhalt des Koalitionsvertrags

- Überprüfung der Straßenverkehrs-Ordnung mit dem Ziel der Radverkehrsförderung
- Fahrradgerechte Fortschreibung der StVO (u. a. Innovationsklausel für örtlich und zeitlich begrenzte Pilotprojekte)
- Umsetzung von verkehrssicherheitserhöhenden Projekten

# Koalitionsvertrag (2018) und StVO-Novelle (Bundesminister Scheuer im April 2019) II

„Ich werde bis Pfingsten Vorschläge für eine Novelle der Straßenverkehrsordnung vorlegen, die den Radverkehr nutzerfreundlicher und damit noch attraktiver machen soll.“

Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer  
im April 2019 beim ADFC-Fahrradklima-Test  
(Quelle: <https://twitter.com/BMVI/>, Tweet vom 9. April 2019)

# 1. StVO: Grundlagen und Status quo

# StVO: Grundlagen und Status quo I

Die StVO ist

- eine Kodifikation von Vorschriften für das Verhalten aller Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr,
- rechtssystematisch besonderes Polizei- und Ordnungsrecht, d.  
h. primäres Ziel ist die Gefahrenabwehr.

Hieraus folgt, dass

- sich Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Radverkehrs im Rahmen dieser Zielsetzung bewegen müssen,
- ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen aller Verkehrsteilnehmer geschaffen werden muss.

# StVO: Grundlagen und Status quo II

- Derzeit gibt es bereits zahlreiche den Radverkehr betreffende Regelungen (u. a. zu Fahrradstraßen, Radfahr- und Schutzstreifen)
- Aber: Zahl der im Straßenverkehr getöteten Radfahrer ist in 2018 um 16,5 % auf 445 angestiegen
  - Ebenfalls Anstieg der schwerverletzten Radfahrer um 9,8 %
- Weiterer Handlungsbedarf ist gegeben
- Akzeptanz durch die Verkehrsteilnehmer als besondere Herausforderung
  - Aktuelle Untersuchungen im Auftrag der BASt (Grünpfeil für Radfahrer):  
80 % der Radfahrer missachten rote Ampeln beim Rechtsabbiegen,  
12 % beim Geradeausfahren

## 2. VMK und Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Länder



# VMK und Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Länder

- Nach § 6 Abs. 1 StVG bei Verordnungserlass Zustimmung des Bundesrates erforderlich; zudem Vor-Ort-Erfahrung der Straßenverkehrsbehörden unabdingbar
- Fortschreibung der StVO erfolgt daher in enger Abstimmung mit den Ländern
- Beschluss der Verkehrsminister-Konferenz (Oktober 2018)
  - Beauftragung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe Radverkehr zur Erarbeitung eines Berichts für eine fahrradfreundliche Überarbeitung von StVO und VwV-StVO

### 3. Vorläufige Vorschläge für eine fahrradgerechte Fortschreibung der StVO

# Vorläufige Vorschläge für eine fahrradgerechte Fortschreibung der StVO (Auswahl)

## Aktuelle Prüfpunkte

### Verbesserte Sicht im Kreuzungs- und Einmündungsbereich

Parken soll im Abstand von 5 m vom Beginn der Eckausrundung verboten werden, wenn ein baulich angelegter Radweg vorhanden ist



### Mindestüberholabstand

Ergänzung des unbestimmten Rechtsbegriffs „ausreichender Seitenabstand“ (§ 5 Abs. 4 Satz 2 StVO) um feste Angaben



### Schrittgeschwindigkeit für rechts abbiegende Lkw

Lkw sollen innerorts nur mit Schrittgeschwindigkeit rechts abbiegen dürfen



# Sonderfall: Innovationsklausel für örtlich und zeitlich begrenzte Pilotprojekte

- Ziel: Mehr Handlungsspielraum für Kommunen
- Derzeit: Versuchsermächtigung in § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO
- i. d. R. gesteigerte Gefahrenlage erforderlich (§ 45 Abs. 9 Satz 3 StVO)
- Verkehrsversuche nur im Rahmen des geltenden Rechts möglich
- Rechtliche Problematik:
- Zuständigkeit für das Straßenverkehrsrecht liegt i. R. d. konkurrierenden Gesetzgebung beim Bund (Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG), Landes-Straßenverkehrsrecht scheidet aus (Art. 72 Abs. 1 GG)
- Keine Aufgabenübertragung an die Kommunen durch den Bund (Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG)

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Kontakt

Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur (BMVI)  
Bürgerinfo  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin  
[buengerinfo@bmvi.bund.de](mailto:buengerinfo@bmvi.bund.de)  
Tel. 030 18300 3060